

# **Satzung der Sinfonietta Nuova Hannover**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Sinfonietta Nuova „ - nachfolgend kurz „Verein“ genannt - er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „ Sinfonietta Nuova Hannover e.V. „  
Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat den Zweck,  
- die Laienmusik zu fördern und zu pflegen und Laienmusik als bedeutendes Kulturgut zu erhalten,  
- unbekannte Musikwerke verschiedener Epochen wieder zu entdecken und einem interessierten Publikum zugänglich zu machen,  
- jungen Musikern und Musikerinnen ein Forum zu bieten , um Erfahrungen mit Öffentlichkeit zu erlangen und Einblicke in interessante Musikstücke zu bekommen,  
- durch aktives Ausüben und Erleben von Musik einen Gegenpol im hektischen Berufsalltag zu schaffen.

Für diese Zwecke unterhält der Verein ein Orchester aus aktiven Vereinsmitgliedern.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch  
- regelmäßige Probenarbeit  
- Konzerte im Rahmen der erarbeiteten Programme  
- Musikalische Ausgestaltung von kulturellen Veranstaltungen Dritter.  
- Orchester-Übungswochenenden

3. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder im Sinne des Vereins tätig sind, kann auf Antrag Ersatz für nachgewiesene Kosten geleistet werden. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die musikalische Bildung und Erziehung.

## **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung - 1 x jährlich
2. Der Vorstand

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Ämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Den Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder stellen, der gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins aktiv oder durch Zuwendungen zu unterstützen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Erziehungsberechtigten gebilligt werden.

2. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Die Aufnahme in den Verein ist kostenlos.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Erfolgt der Eintritt nicht zum 1. Januar, so beträgt der Beitrag jeweils 1/12 je Mitgliedsmonat des laufenden Kalenderjahres vom jeweils festgelegten Jahresbeitrag.

4. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

5. Bei Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden durch

1. freiwilliges Ausscheiden mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist.

2. Tod.

#### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden

2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Für diesen Fall kann die Mitgliederversammlung vorab Nachrücker wählen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende zwei Stimmen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt dabei zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung mit 2/3 der Anwesenden insbesondere über

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes
- d. die Wahl der Kassenprüfer
- e. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- f. Satzungsänderungen
- g. die Auflösung des Vereins.

3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt.

2. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer sollen nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Kassenprüfer sollen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse in Abstimmung mit dem Schatzmeister prüfen.

5. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer der oder dem Vorsitzenden darüber berichten und, falls erforderlich, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

6. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand geben.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmt.

3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern am 06. November 2008 beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.

1. Vorsitzende,

  
Ingrid Wittkopf-Büchner